

GEMEINDE SISTRANS
BEZIRK INNSBRUCK-LAND

3. Gemeinderatssitzung
am Montag, den 20.04.2020

KUNDMACHUNG

Ort: Gemeindeamt Sistrans
Beginn: 20:00 Uhr Ende: 22:35 Uhr
Anwesende:
Bürgermeister: Josef Kofler
Die Gemeinderäte: Mag. Johannes Piegger
Josef Abfalterer
Andrea Gruber
Mag. Felix Tschiderer
Mag. Annemarie Lill
Birgit Knoflach
Alexander Rudig
Johann Schweiger
Angelika Eichler
DI Ulrike Umshaus

Entschuldigt: Dr. Johann Stötter
Ingrid Egg
Mag.a Elfi Hofstädter
Brigitte Kammerlander

Ersatz: Christian Kofler
Dr. Christine Baur
Mag. Sebastian Pilloni
DI Jurgen Groener

Schriftführer: Andreas Kirchmair

Tagesordnung

1.	Beratung und Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan vom 15.01.2020, Zahl 353-2020-0000, Umwidmung des Grundstück 46, Unterdorf 9, von rund 1389 m ² von Vorbehaltsfläche Musikschule in Kerngebiet und von rund 5 m ² von landwirtschaftlichen Mischgebiet in Kerngebiet.
2.	Der Tagesordnungspunkt wird einstimmig abgeändert wie folgt: Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan B 50 Kohlhüttenweg/ Astenweg für die Gste. 912/2 und 913/2, KG Sistrans. a) Auflage b) Beschlussfassung
3.	Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Rinner Straße für die Gste. 797/12 und 797/15, KG Sistrans. c) Auflage d) Beschlussfassung
4.	Information über die Auswirkung der COVID Krise auf die finanzielle Lage der Gemeinde Sistrans.
5.	Beratung und Beschlussfassung über einen Baurechtsvertrag zwischen der Neuen Heimat Tirol, Gemeinnützige WohnungsGmbH und der Gemeinde Sistrans zur Errichtung des Projekts Unterdorf 9 auf Gst. 46, KG Sistrans.

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

6.	Beratung und Beschlussfassung über einen Pachtvertrag für Gst. 1439/1 zwischen Mag. Josef Georg Piegger und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Sistrans für einen Weg, eine Parkfläche und/oder einen Holzlagerplatz.
7.	Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung von WLAN Accespoints in öffentlichen Gebäuden und im Bereich Unterdorf auf Basis der Förderung Wifi4EU.
8.	Beratung und Beschlussfassung über eine Verordnung über die Pflichten der Hundehalter.
9.	Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Lindenschule um eine Subvention.
10.	Information über die EDV Ausstattung in der Volksschule auf Basis der Digitalisierungsoffensive.
11.	Beratung und Beschlussfassung über die Änderung von Beschäftigungsverhältnissen.
12.	Anträge, Anfragen, Allfälliges.

Aufgrund der zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 bestehenden verkehrsbeschränkenden Maßnahmen findet die Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Beschlussfassung

Das Protokoll der Sitzung vom 17.02.2020 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Ad 1.)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.01.2020 beschlossen den von DI Friedrich Rauch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Sistrans vom 15.01.2020, Zahl 353-2020-00001 vom 22.01.2020 bis 20.02.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme von Martin Leiminger vom 25.02.2020 eingelangt. Die Stellungnahme wurde dem Gemeinderat am 15.04.2020 übermittelt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Die Kundmachung wurde am 22.01.2020 an der Amtstafel beim Gemeindeamt ausgehängt. Die Datei der gegenständlichen Kundmachung wurde am 21.01.2020 um 10:27 erstellt. Die Kundmachung ist im Internet am 22.01.2020 um 12:41 Uhr erfolgt.

Aufgrund des vergilbten Papiers und des vergilbten Stempels ist ersichtlich, dass die Kundmachung auch schon lange an der Amtstafel hing.

Der Gemeinderat befindet zum inhaltlichen Einspruch:

Das Gst. 46 ist derzeit als Vorbehaltsfläche für Gemeinbedarf, Festlegung Musikschule gewidmet. Im darauf befindlichen Gebäude Unterdorf 9 sind bereits derzeit die Musikschule, Büros, Therapieräume, ein Archivraum, eine Wohnung und ein Musikpavillon untergebracht. Mit der Widmung als Kerngebiet gem. § 40 Abs. 3 TROG 2016 sind zu den benachbarten Nutzungen (Wohnen, Landwirtschaft) keine Nutzungskonflikte zu erwarten. Dadurch wird die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes ermöglicht, dessen zukünftige Nutzung als Landesmusikschule, Arztpraxis, Tiefgarage, multifunktionaler Raum für Trauungen und Klassenkonzerte, Archivraum, Vereinsräume und Wohnungen für betreubares Wohnen, im Wesentlichen der bisherigen Nutzung entspricht.

Die angestrebte Änderung widerspricht nicht dem Örtlichen Raumordnungskonzept und steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung. DI Jurgen Groener schlägt vor, die Ablehnung des Einspruchs noch genauer zu begründen.

Die Einwände hinsichtlich Baudichte, Parkplatzsituation, Kosten, Eigentumsverhältnisse, Gebäudenutzung betreffen nicht ein Widmungsverfahren gemäß TROG 2016.

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Der Stellungnahme wird vom Gemeinderat nicht Folge gegeben, Abstimmungsergebnis 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Friedrich Rauch ausgearbeiteten Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sistrans vom 15.01.2020, Zahl 353-2020-00001. Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen.

Ad 2.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans hat in seiner Sitzung vom 17.02.2020 die Auflage des von DI Rauch, Planalp, ausgearbeiteten Entwurfs über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.02.2020, ZI: B50 Kohlhüttenweg/Astenweg für die Gste. 912/2 und 913/2, vom 20.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Aufgrund der COVID Verordnung wurde am 15.03.2020 eine Verkehrsbeschränkung in Tirol wirksam. Das Auflageverfahren wurde dadurch unzulässig und muss wiederholt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans beschließt die Auflage des von DI Rauch, Planalp, ausgearbeiteten Entwurfs über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.02.2020, ZI: B50 Kohlhüttenweg/Astenweg für die Gste. 912/2 und 913/2, zur öffentlichen Einsichtnahme während einer Dauer von vier Wochen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplans vom 11.02.2020, ZI: B50 Kohlhüttenweg/Astenweg für die Gste. 912/2 und 913/2 gefasst.

Ad 3.)

Der Bürgermeister erläutert die Parameter des Bebauungsplans B51 Rinner Straße: gekuppelte Bauweise, Mindestbaumassendichte 1,0, Baumassendichte höchst 1,75, Nutzflächendichte höchst 0,4, Wandhöhe höchst 7,5 m, 2 oberirdische Geschoße, 910,1 m höchster Punkt über Adria.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans beschließt die Auflage des von DI Rauch, Planalp, ausgearbeiteten Entwurfs über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 27.03.2020, ZI: B51 Rinner Straße für die neu gebildeten Gste. 797/12 und 797/15, zur öffentlichen Einsichtnahme während einer Dauer von vier Wochen. Einstimmiger Beschluss.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes vom 27.03.2020, ZI: B51 Rinner Straße für die neu gebildeten Gste. 797/12 und 797/15, gefasst. Einstimmiger Beschluss.

Ad 4.)

Der Bürgermeister hat aufgrund des Budgets der Gemeinde Sistrans und Mitteilungen des Gemeindeverbandes den Einnahmenausfall bzw. Mehrkosten aufgrund der COVID Krise geschätzt, dies sind Annahmen die sich laufend ändern können. Die Abgabenertragsanteile des Bundes sind z.B. mit einem Minus von 20 % berücksichtigt. Bei der Kinderbetreuung wird die Gemeinde nur Beiträge für jene Kinder vorschreiben, die die Kinderkrippe, den Kindergarten, den Hort oder die Musikschule auch tatsächlich besuchen.

Bei Berücksichtigung aller Sparmaßnahmen verbleibt laut Berechnung des Bürgermeisters ein Rechnungsergebnis von € 25.000,--. Das Land Tirol hat bestätigt, dass bereits zugesagte Förderungen nicht gekürzt werden.

GV Mag. Felix Tschiderer führt aus, dass eine Krise finanzielle Reserven benötigt. Weiters muss vorsichtig geplant werden, indem auch worst case Szenarien berücksichtigt werden. Die finanziellen Einbußen werden sich noch mehrere Jahre auswirken.

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

	VA 2020	VA 2020 Covid 19
laufende Einnahmen Querschnitt	4.203.400	3.720.800
laufende Ausgaben Querschnitt	-3.771.200	-3.774.160
Differenz	432.200	-53.360
Förderung Land Tirol (30 Mio / 750T. * 2.250)		90.000
Differenz incl. Sonderförderung	432.200	36.640
Einmalige Einnahmen	934.000	916.000
Einmalige Ausgaben	-1.961.900	-1.738.150
Differenz	-1.027.900	-822.150
Überschuss 2019	400.849	400.849
Ergebnis lfd. Gebarung	432.200	-53.360
Auflösung RL	500.000	500.000
Ergebnis	305.149	25.339
Bedarfszuweisung	623.300	623.300
Investitionen U9	1.100.000	880.000
Förderung Land € 40 Mio für Investitionen nicht berücksichtigt		

Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation braucht die Gemeinde zusätzliche finanzielle Mittel vom Land Tirol um das Projekt Unterdorf 9 realisieren zu können.

Der Architektenvertrag ist noch nicht unterschrieben. Der Vertrag basiert auf den Wettbewerbsbedingungen und wird nachverhandelt. Der Ausführungsplan ist Grundlage für den Bebauungsplan. Der Baubeginn könnte im Spätherbst erfolgen. Das Projekt wird voraussichtlich im Frühjahr 2022 fertiggestellt. Die Mietverhältnisse werden zum 30.06. beendet, der Bürgermeister kann sich eine Mietverlängerung bis zum tatsächlichen Abbruch vorstellen.

Ad 5.)

Zur Realisierung des Projekts Unterdorf 9 hat die Neue Heimat Tirol, gemeinnützige WohnungsGmbH einen Baurechtsvertrag vorgelegt. Der Vertrag wurde vom Rechtsvertreter der Gemeinde Sistrans Dr. Anton Triendl geprüft und mit der NHT abgestimmt.

Folgende Punkte sind noch offen:

- Formulierung Baurechtzins
- bei der Wertsicherung will die NHT offensichtlich das Monat der rechtskräftigen Benützungsbewilligung als Basismonat

Laut Mag. Felix Tschiderer muss der Gemeinde bei Laufzeitende die Option eingeräumt werden, das Objekt am Ende der Laufzeit zu übernehmen oder auch das Grundstück geräumt, d.h. ohne Gebäude übertragen erhalten. Er fragt auch, wie die Gemeinde aus dem Vertrag aussteigen kann, wenn das Projekt aus finanziellen Gründen nicht verwirklicht werden kann. Mit dem Land Tirol soll lt. Felix Tschiderer über eine Erhöhung des Investitionszuschusses verhandelt werden mit dem Argument, dass ohne eine Zuschusserhöhung das Projekt eventuell nicht verwirklichtbar sein wird. Laut Bürgermeister wird der Vertrag erst unterschrieben, wenn die Finanzierung gesichert ist.

Der Bürgermeister erläutert die Berechnung des Baurechtzinses. Zur Berechnung wird ein Grundstückspreis von € 390,00 pro m² herangezogen.

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

DI Jurgen Groener fragt, ob sich etwas geändert hat, da beim Wettbewerb 37 Stellplätze gefordert waren und die Tiefgarage jetzt für 21 Stellplätze ausgelegt ist. Der Bürgermeister führt aus, dass auch Freiparkplätze vorhanden sind.

Der Gemeinderat ist mit der Berechnung Baurechtszinses auf Basis Wohnbauförderungsgrundpreises einverstanden. Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen.
Ad 6.)

Zwischen dem Verpächter und der Agrargemeinschaft Sistrans und der Gemeinde Sistrans wurde der Pachtvertrag vom 27.12.2007 hinsichtlich der Teilfläche des GSt. 1439/1, im Ausmaß von ca. 600 m² abgeschlossen. Dieser Pachtvertrag vom 27.12.2007 wurde zwischenzeitlich vom Verpächter zum 31.12.2020 ordentlich aufgekündigt.

Im Jahr 1970 wurde in einer Rodungsbewilligung vorgeschrieben, dass der Gemeindeweg an der westlichen Grundgrenze des GSt. 1439/1 verlaufen solle. Der Grundeigentümer verlangt, dass der Weg nun tatsächlich dorthin verlegt wird. Die Böschungen können bleiben und der Weg dann anschließen. Die Agrargemeinschaft pachtet in weiterer Folge einen Teil des Grundstücks 1439/1 um dort einen Parkplatz zu errichten. Dafür ist eine Rodungsbewilligung erforderlich.

Die Parkplatzgestaltung und die Pachtkosten muss die Agrargemeinschaft tragen. Die Gemeinde muss aber der Wegverlegung zustimmen.

Die Gemeinde ist einstimmig damit einverstanden, dass die Gemeindeguts-Agrargemeinschaft den Weg mit einer Breite von 4 Meter an die südwestliche Grundgrenze des GSt. 1439/1 unter Berücksichtigung der Böschungen verlegt.

Ad 7)

Die Gemeinde Sistrans hat bei der Europäischen Union um eine Förderung für den Aufbau eines öffentlichen WLAN Netzes angesucht und die Zusage für eine Förderung in Höhe von € 15.000 erhalten.

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe haben ein Angebot für den Aufbau eines vertragskonformen WLAN Netzes mit 7 Accesspoints im Freien und 4 Accesspoints in Gebäuden gelegt. Die Kosten für die Lieferung und Installation betragen € 12.500,-- netto.

Dazu kommen monatliche Kosten in Höhe von 201,00 für WLAN WiFi4EU Internet 300 Mbps flat rate. Der Bürgermeister erläutert die geplanten Standorte, welche sich möglicher Weise zu Treffpunkten für Teenager entwickeln werden. Wenn man berücksichtigt, wie sich die digitale Welt besonders während der Corona-Krise entwickelt hat, sind die Kosten gerechtfertigt.

Der Gemeinderat beauftragt die Innsbrucker Kommunalbetriebe mit dem Aufbau und Betrieb eines WLAN-Netzes zu den Bedingungen WiFi4EU. Die Gemeinde trägt die monatlichen Kosten für die Datenübertragung von € 201,00 pro Jahr. Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen und eine Nein-Stimme.

Ad 8)

Der Bürgermeister führt aus, dass das Landespolizeigesetz ab 01.04.2020 geändert wurde: Der Abs. 2 des § 6a lautet:

„(2) Hunde sind an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen in durch Verordnung der Gemeinde ausgewiesenen Hundefreilaufzonen, an der Leine oder mit Maulkorb zu führen. Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schuleinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, an der Leine und mit Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen. Der Maulkorb hat den tierschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen und muss so beschaffen sein, dass er vom Hund nicht abgestreift werden kann.“

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Der Bürgermeister schlägt vor, dass Hunde außerhalb geschlossener Ortschaften an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen sind. Er weist darauf hin, dass die Vorschriften im Freiland nicht strenger sein sollen als innerhalb geschlossener Ortschaften.

Hannes Schweiger berichtet, dass die Leinenpflicht wichtig ist, da besonders Kinder vor freilaufenden Hunden Angst haben. Auch für den Feldschutz ist es wichtig Hunde an der Leine zu führen.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass Hunde an die Leine genommen werden und nicht mit einem Maulkorb frei laufen.

Ergänzend zu den Vorschriften laut Landespolizeigesetz beschließt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sistrans vom 20.04.2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft: Bogenweg, Aldranser Almweg bis zur Kreuzung Bogenweg, Starkenweg, Eggstweg, Astenweg, im Gebiet des Fußballplatzes, Badhausweg bis zur Gemeindegrenze, Tiglsweg, mittlerer Tiglsweg und der Verbindungsweg nach Lans, unterer Tiglsweg, Tiglsweg 76 bis zur L9, Volksschule bis zur L9, im Gebiet Mühlteich, Gsalzweg, Runstweg, Haus Siegl bis Viehweiden, sind Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Sistrans über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot vom 16.05.2011 außer Kraft.

Anlage zu § 1

Übersichtskarte der Gemeinde mit den in rot eingezeichneten Gebieten und Verkehrsflächen]

Abstimmungsergebnis 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme.

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Ad 9)

Die Lindenschule hat mit Schreiben vom 12.02.2020 ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung gestellt.

Für Schüler der Lindenschule ab der 5. Klasse in der Unterstufe, bezahlt die Gemeinde eine Förderung direkt an die Sistranser Eltern in jener Höhe, wie die Gemeinde beim Besuch von Privatschule in Innsbruck bezahlt. Für Verbrauchsgüter soll pro Volksschüler € 100 pro Jahr ausbezahlt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für 2020 eine Förderung an die Lindenschule in Höhe der Abgaben 2019 für Wasser, Kanal, Müll + € 100 pro Kind für Verbrauchsgüter, zu bezahlen.

Ad 10)

Der Bürgermeister informiert, dass im Zuge der Digitalisierungsoffensive in den Volksschulklassen 8 Bildschirme Sedao 75“ Signage Display montiert wurden. 8 HP Pro Book 450, 16 EDU iPad werden ebenfalls angekauft. Zusammen mit der Verkabelung betragen die Kosten € 35.515,73, abzüglich der Landesförderung von € 12.000,00 verbleiben für die Gemeinde Kosten in Höhe von € 23.515,73.

Ad 11)

Der zwischen der Gemeinde Sistrans und Margarethe Gruber abgeschlossene Dienstvertrag wird mit Wirksamkeit vom 01.05.2020 geändert:

Der zwischen der Gemeinde Sistrans und Margit Vogelsang abgeschlossene Dienstvertrag wird mit Wirksamkeit vom 01.05.2020 geändert:

Ad 14)

- a) Johann Schweiger berichtet, dass immer mehr Steige über Felder und Wiesen begangen werden, die es früher nie gegeben hat. Es werden auch immer wieder Felder an den Grundgrenzen begangen. Er schlägt vor, gemeinsam mit den Nachbargemeinden die Bevölkerung zu informieren, dass dies nicht zulässig ist. Die Gemeinde erhält einen Textvorschlag von Johann Schweiger.
- b) Der Bürgermeister führt aus, dass die Gemeinde gemeinsam mit der Gemeinde Lans einen Steig als die Verlängerung vom unteren Tiglsweg weiter nach Westen zum Lanser Almweg pachten möchte.
- c) Am mittleren Tiglsweg (asphaltierter Feldweg westlich der Volksschule) hat die Gemeinde Lans am Beginn des Verbindungswegs auf der Lanser Seite noch nicht um die Verordnung eines Fahrverbots angesucht.
- d) Johann Schweiger weist darauf hin, dass bei der Gemeinestraße Oberdorf ein Kanaldeckel kaputt ist, der dringend repariert werden muss.
- e) Auf Anfrage von Dr. Christine Baur berichtet der Bürgermeister, dass sich beim Bebauungsplan Puitnegg noch keine Änderung ergeben hat. Es soll eine Planung mit Stand Mai 2019 kommen.
- f) Das Gutachten von Mag. Erhard Neubauer ZT GmbH für Erdwissenschaften hinsichtlich der Mühleitenquelle soll auf Wunsch des Grundeigentümers ergänzt werden. Am 21.10.2019 hat bereits ein Gerichtstermin dazu stattgefunden. Das vorliegende Gutachten liefert gute Argumente für die Gemeinde. Die Gemeinde muss das Gemeindevermögen wahren und das Gerichtsurteil abwarten.

Schriftführer

Der Bürgermeister: